

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Liestal, 19. Februar 2019
VGD/ThW/Ebenrain/LK

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. November 2018 gebeten, zur vorgeschlagenen Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass der eingeschlagene Weg mit einer Ausrichtung der AP22+ auf eine nachhaltige Entwicklung richtig und weiter zu verfolgen ist. Die Umsetzung mit den Instrumenten und Massnahmen ist in einigen Bereichen aber nicht genügend durchdacht und nicht vollzugstauglich. Wir vermissen generell in der Vorlage den Fokus auf den Vollzug, sei es in den Kantonen oder bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben.

Wir begrüssen den für den Zeitraum 2022-2025 beantragten Zahlungsrahmen ausdrücklich. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben stabil und geben der Landwirtschaft somit eine gewisse Planungssicherheit. Mit den Änderungen der AP22+ soll es zu keinen grundsätzlichen Mittelverschiebungen (zum Beispiel vom Berg zum Tal oder umgekehrt) kommen. Die Beiträge sind im Detail so auszugestalten, dass dies eingehalten wird.

Ebenfalls unterstützen wir den Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen. Allenfalls notwendige Anpassungen aufgrund neuer internationaler Abkommen sind samt der nötigen Abfederungsmassnahmen bei Bedarf separat vorzulegen.

Im Bereich Markt sollen sowohl die Inandleistung bei Vergabe von Zollkontingenten als auch die zur Diskussion gestellten Marktentlastungen beibehalten werden. Beide haben eine positive Wirkung für die Landwirtschaft.

Bei den Direktzahlungen sehen wir aktuell keine Notwendigkeit, jetzt schon auf Gesetzesstufe grosse Anpassungen vorzunehmen. Die AP 14-17 ist noch kaum 5 Jahre alt, daher ist die konkrete Auswirkung insbesondere in den Bereichen Biodiversität und Umwelt nicht oder nur ungenügend evaluiert. Ebenso ist ein grosser Teil der Landwirte mit der praktischen Umsetzung stark gefordert und Neuerungen gegenüber skeptisch eingestellt und lehnen diese ab. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst der Entwicklung des Agrarmarktes ein zusätzliches unternehmerisches Risiko dar.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen wie z.B.: Sozialversicherungspflicht, zwei Parallelsysteme für die Biodiversität, regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) bringen einen beträchtlichen Teil an Administration mit sich und versprechen keine wirklichen Verbesserungen bei der Umsetzung resp. Zielerreichung. Die Ressourcen in den Kantonen für die Umsetzung solcher umfassender Punkte sind zudem nicht vorhanden.

Die Strukturverbesserungsmassnahmen werden für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft, auch im Bereich Ökologie und Tierschutz, immer wichtiger. Diese Massnahmen sind deshalb zu stärken, wobei insbesondere die Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe als Hauptträger der landwirtschaftlichen Aktivitäten zu betonen ist. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Die geplante Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist daher abzulehnen.

Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen aber zu einer Verteuerung der Produktionskosten und sind damit unerwünscht. Diese Lockerungen mit produktionskostensteigernder Wirkung sind nicht umzusetzen. Insbesondere ist auf die Änderungen bei der Belastungsgrenze zu verzichten.

Sie finden unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln sowie den zu ändernden Gesetzesartikeln in der Beilage.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen:

- Vernehmlassung (Formular BLW)
- Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

| | |
|--|---|
| Organisation / Organisation / Organizzazione | Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft |
| Adresse / Indirizzo | Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | Liestal, |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein

- **Stabilität des Zahlungsrahmens:**
Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben stabil und geben der Landwirtschaft somit eine gewisse Planungssicherheit.
- **Keine grundsätzlichen Verschiebungen von Beiträgen:**
Mit den Änderungen der AP22+ darf es zu keinen grundsätzlichen Mittelverschiebungen (zum Beispiel vom Berg zum Tal oder umgekehrt) kommen. Die Beiträge sind im Detail so auszugestalten, dass dies eingehalten wird.
- **AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz:**
Der Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen wird ausdrücklich begrüsst. Allenfalls notwendige Anpassungen aufgrund neuer internationaler Abkommen sind samt der nötigen Abfederungsmassnahmen bei Bedarf separat vorzulegen.
- **Grundzüge der Vorlage, administrative Vereinfachung:**
Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch die Ziele und das skizzierte Perspektiven-Dreieck sind für uns nachvollziehbar. Die Umsetzung mit den Instrumenten und Massnahmen ist in vielen Bereichen aber nicht durchdacht und schlicht nicht vollzugstauglich. Wir vermissen generell in der ganzen Vorlage den Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwendiger. Die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nur in (marginalen) Randbereichen sichtbar. Eine Vereinfachung ist nicht nur für die Behörden im Vollzug (Kantone) zwingend. Vereinfachungen tragen auch für die Landwirte einerseits zu einem bürokratischen Minderaufwand bei und andererseits zu besserem Verständnis der vielen Instrumente und Massnahmen, was wiederum zu einer besseren Umsetzung derselben führt.

Bereich Markt

Sowohl die Inandleistung bei Vergabe von Zollkontingenten als auch die zur Diskussion gestellten Marktentlastung sollen beibehalten werden. Beide haben eine positive Wirkung für die Landwirtschaft.

Bereich Direktzahlungen

Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit auf Gesetzesstufe Anpassungen jetzt schon vorzunehmen und lehnen dies daher ab.

Die AP 14 ist noch kaum 4 Jahre alt, daher ist die konkrete Auswirkung insbesondere in den Bereichen Biodiversität und Umwelt nicht oder nur ungenügend evaluiert. Ebenso ist ein grosser Teil der Landwirte mit der praktischen Umsetzung stark gefordert und Neuerungen sehr skeptisch eingestellt resp. lehnen diese ab. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst der Entwicklung des Agrarmarktes ein zusätzliches unternehmerisches

Risiko dar.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen wie z.B.: Sozialversicherungspflicht, 2 Parallelsysteme für die Biodiversität, regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS) bringen einen beträchtlichen Teil an Administration mit sich. Die Ressourcen in den Kantonen sind dafür nicht vorhanden.

Bereich Strukturverbesserungen

Strukturverbesserungsmassnahmen werden für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft, auch im Bereich Ökologie und Tierschutz, immer wichtiger. Diese Massnahmen sind deshalb zu stärken.

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist.

Die geplante Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Boden- und Pachtrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen und damit unerwünscht sind.

Wir verlangen, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben. Sollte dies der Fall sein – wovon wir überzeugt sind – sind diese Lockerungen nicht umzusetzen. Insbesondere ist auf die Änderungen bei der Belastungsgrenze zu verzichten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
| Übersicht S. 4 | Im Abschnitt «Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen» ist der erste Satz wie folgt anzupassen: .. sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert und die Umweltbelastung, <u>unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme</u> , sowie der Verbrauch.. | Neben der Erwähnung der Agrarökosysteme und deren Leistungen ist es wichtig, auch die Tragfähigkeit der Ökosysteme ausserhalb der LN als Kriterium aufzuführen. Mit dieser Anpassung soll Konsistenz mit dem unter Art. 70a Abs. 3 lit. a LwG formulierten Auftrag an den Bundesrat sowie mit den Aussagen in Box 7 auf Seite 38 geschaffen werden. |
| Kapitel 2 Grundzüge der Vorlage S. 29 | | Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Die Umsetzung mit den Instrumenten und Massnahmen ist in vielen Bereichen aber nicht durchdacht und schlicht nicht vollzugstauglich. Wir vermissen generell in der ganzen Vorlage den Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge. |
| Bereich Betrieb 2.3.2.2, S. 32 | Inlandleistungen für die Verteilung von Zollkontingenten und Marktentlastungsmassnahmen nicht aufheben. | Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft für die Landwirtschaft. Sie wirkt sich positiv auf die Inlandpreise aus und kommt damit den Landwirten direkt zu Gute. |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|---|
| 2.3.3.2, S. 34 Art. 2 Abs. 4bis: | Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LwG | Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben. |
| 2.3.3.2, S. 35 | Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden. | Der Sozialversicherungsschutz ist zwar zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte zum Erhalt von Direktzahlungen darstellen. Die Verstärkung des Sozialversicherungsschutzes des mitarbeitenden Ehepartners ist auf andere Weise anzugehen. |
| 2.3.3.2, S. 35 | Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die Berufsprüfung vorausgesetzt werden. | Die Berufsprüfung ist eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe und für die Erreichung aller Ziele des LwG ist diese Voraussetzung sinnvoll und nötig. Die Ausbildungsanforderungen sollen unverändert bleiben, allenfalls sind die EBA-Abschlüsse von den Direktzahlungen auszuschliessen. |
| 2.3.3.2, S. 35 | Stärkung der Strukturverbesserungen; keine Wirtschaftlichkeitsprüfung; Verzicht auf Aufhebung Investitionshilfen an Wohnbauten | <p>Damit die Landwirtschaft die zukünftigen Anforderungen meistern kann, sind wettbewerbsfähige Strukturen ein Muss. Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind deshalb zu verstärken.</p> <p>Die Tragbarkeit von Investitionen wird heute bereits umfassend geprüft, ebenso das Risiko und deren Notwendigkeit (mittels Betriebskonzept). Weitere Verschärfungen wie die vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsprüfung sind nicht notwendig und werden abgelehnt.</p> <p>Das Wohnhaus ist Teil des Landwirtschaftsbetriebes. Zur Verhinderung von Überschuldung und zusätzlichen Kosten ist auf die Aufhebung der Investitionshilfen an landw. Wohnbauten zu verzichten.</p> |
| Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen 2.3.4.1 Ziele S. 37 | Zustimmung | Die formulierten Ziele der AP22+ im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen werden begrüsst, insbesondere die folgenden Punkte: - Reduktion der Umweltbelastung durch Stickstoff - Reduktion der Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel - Kein Export der Emissionen ins Ausland durch Importe |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
| 2.3.4.2 S. 38 | Zusätzliche Massnahmen im Bereich Bildung und Beratung einführen | Damit die Ziele und Stossrichtung im Bereich Biodiversität erreichbar werden und den Bewirtschaftenden auch mehr Eigenverantwortung gegeben werden kann, muss die umweltspezifische Bildung intensiviert werden. |
| 2.3.4.2 S. 39 | Beim Punkt «Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG)» ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: «Die Förderung einzelner Maschinen/Techniken <u>sowie baulicher Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte</u> erfolgt zukünftig über die Strukturverbesserungen im Rahmen von Art. 87a LwG.» | Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es nicht nur um Maschinen und Geräte geht, sondern auch um bauliche Massnahmen zur Vermeidung negativer Umwelteffekte, z.B. bei Stallbauten und Hofdüngerlagern zur Minderung der Ammoniak-Emissionen. |
| Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative 2.3.5 S. 40 | Zustimmung | Die vorgeschlagenen Massnahmen im ÖLN hinsichtlich der Beschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz bzw. der Förderung von nicht chemischen Alternativen sowie die Reduktion der maximal erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz werden begrüsst. |
| 3.1 Allg. Grundsätze 3.1.1.1 und 3.1.1.3, S. 54 - 56 | Wie vorgeschlagen umsetzen. | Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung wird generell begrüsst. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sind. Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion wird begrüsst, da sei einem aktuellen Trend entspricht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Produktion dieser Organismen nicht nur dem LwG unterstehen, sondern dass die Verwendung als Basis für Nahrungs- und Futtermittel auch Anforderungen anderer spezifischer Gesetzgebungen (LMG, FMV) genügen muss. Den Anforderun- |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|---|---|
| | | gen der übrigen gesetzlichen Vorschriften ist genügend Beachtung zu schenken. |
| 3.1.2 Produktion und Absatz 3.1.2.2, S. 57 - 59 | Ablehnung | Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft für die Landwirtschaft. Sie wirkt sich positiv auf die Inlandpreise aus und kommt damit den Landwirten direkt zu Gute. Die Überwachung des Markgeschehens auf den öffentlichen Märkten fördert die Transparenz der Marktpreise und hat damit eine positive Wirkung auf die Landwirtschaft. Auch diese ist sinnvoll und soll beibehalten werden. |
| 3.1.2.6, 3.1.2.8, 3.1.2.9 S. 62-64 | Beibehalten | Die Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, zur Verwertung von Schafwolle sowie der Verwertung von Früchten sind zwar nur kleine Unterstützungsmassnahmen, welche richtig eingesetzt aber wirkungsvoll sind. Sie sind deshalb beizubehalten. |
| 3.1.2.11, S. 65 ff | Ablehnung (Art. 63 LwG unverändert lassen) | <p>Die Überführung des beim Wein bestehenden System AOC in ein System AOP/IGP wird abgelehnt. Es sind aus der Umstellung kaum Vorteile, jedoch einige Nachteile ersichtlich. Das angedachte System AOP/IGP passt nicht für die traditionellen Strukturen der Deutschschweiz. Es behindert die gewachsenen und zweckmässigen Strukturen der Weinwirtschaft zum Beispiel bezüglich kantonsexterner Einkellerungen.</p> <p>Mit der geplanten Einführung von AOP/IGP ist zuungunsten der Weinbranche, erschwert den Absatz zusätzlich und führt zu einem massiven wirtschaftlichen Schaden. Vor allem in der Deutschschweiz verarbeiten nicht nur die grossen, sondern auch mittlere und kleinere Kellereibetriebe Trauben aus verstreuten, relativ kleinflächigen Reblagen verschiedener Kantone. Dieses Mosaik ist für die Deutschweizer Weinwirtschaft typisch. Da eine AOP-konforme Kelterung aber im Produktionsgebiet erfolgen muss, würden einerseits bestehende Kellereien ihre Existenz verlieren, andererseits wären die Investitionen für die neu aufzubauenden Kellereien nicht tragbar.</p> <p>AOC/VDP sind etabliert, ihre Anwendungspraxis spiegelt die Kunden- und Produzentenbedürfnisse. Beim Wein ist deshalb dieses System beizubehalten.</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
| <p>3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG)</p> <p>3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien S. 67-71</p> <p>angemessener, persönlicher Sozialversicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartner/in;</p> <p>Begrenzung der Summe der Beiträge je Betrieb</p> <p>und je Beitragsart</p> | <p>Nicht einführen, absolutes No go</p> <p>Nicht einführen</p> <p>optional einführen/beibehalten</p> | <p>Landwirte sind Unternehmer, der Bereich Sozialversicherung ist zwar sehr wichtig, aber es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, dies vorzuschreiben und schon gar nicht mit der Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen zu verknüpfen. Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p> <p>Der bessere Sozialversicherungsschutz soll durch eine verstärkte Sensibilisierung erreicht werden. Die Direktzahlungen sind definitiv das falsche Gefäss diese Problematik zu regeln.</p> <p>Eine fixe Begrenzung der Direktzahlungen wird den unterschiedlichen Strukturen in der Landwirtschaft nicht gerecht und entspricht auch nicht den Zielsetzungen/-Zielerreichung des LwG. Eine obere Limite wie die vorgeschlagenen CHF 250'000 übersteigt das vom Konsumenten und Steuerzahler nachvollziehbare Mass erheblich und kann nicht begründet werden. Darüber hinaus scheint das System zwar einfach zu sein, Umgehungsversuche (Gründung von Betriebsgemeinschaften, Betriebsteilungen) werden aber die Folge sein. Eine fixe Obergrenze wird von uns deshalb strikt abgelehnt.</p> <p>Allenfalls können wir uns vorstellen, dass eine Begrenzung pro Beitragsart eingeführt resp. beibehalten wird, dort wo Skaleneffekte effektiv bei grösseren Einheiten eine rationellere Bewirtschaftung ermöglichen (bspw. bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den tiergebundenen Beiträgen). Dort wo die Zielerreichung aber mit jeder zusätzlichen Fläche verbessert wird (bspw. Biodiversitätsbeiträge), soll es keine Begrenzung geben. Betriebe, welche sich in mehreren DZ-Bereichen stark beteiligen und damit besonders zur Zielerreichung des LwG beitragen, sollen nicht noch dafür bestraft werden.</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| <p>3.1.3.1 S. 69-70</p> <p>Ausbildungsanforderungen</p> | <p>Ablehnung: Die Ausbildungsanforderungen sollen wie bisher weitergeführt werden, allenfalls EBA ausschliessen..</p> | <p>Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderung auf Stufe "Fachausweis" für neue Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter lehnen wir ab. Eine höhere Ausbildung, insbesondere im Bereich der Betriebsführung, erachten wir in vielen Fällen zwar ebenfalls als notwendig. Allerdings können diese Kompetenzen nicht nur mit dem Fachausweis erworben werden, sondern mit einer Vielzahl anderer Weiterbildungsangebote. Zudem sollten stattdessen vermehrt Betriebsführungsthemen in die Grundbildung integriert werden.</p> <p>Die Ausbildungsanforderung Stufe "Fachausweis" widerspricht zudem den Bestrebungen im BGG, vermehrt Quereinsteigern den Einstieg in die Landwirtschaft zu ermöglichen. Diese bringen nachweislich neue Ideen und Schwung mit, sind aber selten in der Lage, eine landwirtschaftliche Ausbildung bis zur Stufe Fachausweis nachzuholen.</p> <p>Die heutigen Ausbildungsanforderungen sollen deshalb beibehalten, inkl. Möglichkeit einer anderen Ausbildung ergänzt mit einen Direktzahlungskurs.</p> <p>Wir könnten uns aber vorstellen, dass der EBA-Abschluss zukünftig nicht mehr für die Direktzahlungsberechtigung genügen soll.</p> |
| <p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Allgemein S. 72</p> | <p>Allgemein</p> | <p>Wir anerkennen die Notwendigkeit, gewisse griffige Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Pflanzen- und Gewässerschutz, im Sinne eines Gegenvorschlages zu den "radikalen" Initiativen in den ÖLN zu integrieren.</p> |
| <p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Nährstoffe S. 72</p> | <p>Nicht einführen</p> | <p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert, die Dokumentation der Nährstoffflüsse mit HODFLU vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung. Den Wechsel auf die Input-Output-Bilanz lehnen wir deshalb ab.</p> <p>Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz. Dies wurde früher schon mal geprüft und verworfen. Zum einen ist der Aufwand für die Erfassung der notwendigen Daten sehr hoch und in der Regel nicht einfach verfügbar. Zudem auch der Aufwand für die Plausibilisierung. Im Resultat war die Aussagekraft nicht besser als mit der Suisse-Bilanz</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|---|---|
| | <p>Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.</p> | <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/verkauf auf einer Selbstdeklaration beruhen, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeklaration beruhenden Parameter (Mineraleinsatz, Kraftfuttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausbringtechnik wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten in der Schweiz und der Einschränkung bei Hochstamm-bäumen unweigerlich scheitern.</p> |
| 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis eine ausreichende Förderung der Biodiversität S. 72-73 | <p>Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.</p> | <p>Das jetzige System hat sich bewährt, zwei parallele Systeme zu führen ist administrativ nicht vertretbar und verteuert die Produktion.</p> <p>Die Idee mit den gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepten ist absolut unausgereift und bei heutigem Wissenstand nicht vollzugstauglich. Diese Idee kann in Pilotprojekten weiter konkretisiert werden, von einer flächendeckenden Einführung ist im aktuellen Zeitpunkt aber abzusehen.</p> <p>Wir begrüßen die Beibehaltung des Mindestflächenanteils BFF von 7% bzw. 3.5%. Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge oder der Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|--|
| 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis eine ausreichende Förderung der Bio- diversität S. 72-73 | Ergänzung: Die betreffenden NHG-Flächen (nationale Bedeutung) erhalten nur Direktzahlungen, wenn sie vertraglich gesichert sind. | Bisher werden nur die Biodiversitätsbeiträge zurückbehalten – dieser Effekt ist zu klein, es müssen alle Direktzahlungen auf diesen Flächen zurückbehalten werden, damit eine Wirkung erzielt werden kann. |
| 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Bodenschutz S. 73 | Verzicht, nicht einführen | Die Idee ist bestechend, aber die Befahrbarkeit des Bodens hängt sehr stark von der Be- schaffenheit des Bodens ab. Diese kann sehr kleinräumig ändern eine flächendeckende Grundlage in genügender Genauigkeit liegt schweizweit nicht vor. Der Aspekt der Bodenver- dichtung ist für den Vollzug kaum umsetzbar. Die Kontrollen, sind nicht durchführbar. Auf eine Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Böden im ÖLN ist deshalb zu verzichten. |
| 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, bestimmte Gebiete spezifische Anforde- rungen S. 73 | Verzicht, nicht einführen Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen ist zu streichen | Die Vorschriften des ÖLN sollen auch zukünftig einheitlich für die ganze Schweiz sein. Spezifische Anforderungen für bestimmte Gebiete kommen einer Kollektivstrafe für eine ge- samte Region gleich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich problematische Messwerte mit der Umsetzung verbessern (vergleiche einzelne Nitratprojekte). Die Abgrenzung der Ge- biete ist äusserst schwierig, insbesondere wenn letztere kantonsübergreifend sind. Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen bietet dieser Passus Potential für eine extreme Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. |
| 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Gewässerschutz S. 74 | Nicht einführen Vollzugkonflikt Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden | Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind bereits gesetzlich geregelt. Es soll keine Vermischung der Vollzugszuständigkeiten geben, d.h. die Landwirtschaftsämter sollen nicht zu Vollzugstellen Gewässerschutz werden. Mängel beim Vollzug in anderen Sachbereichen sollen nicht durch Verlagerung in den ÖLN behoben werden, sondern in den zuständigen Bereichen selber. |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|---|--|
| 3.1.3.3 - 3.1.3.8 Di- rektzahlungen | Allgemeine Bemerkungen Antrag: Beibehaltung heutiges System Alternativ: nur moderate Änderungen vornehmen | Das aktuelle Direktzahlungssystem wurde 2014 eingeführt und befindet sich im 6. Umsetzungsjahr. Verschiedene Beiträge wie die REB Obstbau, Rebbau, Zuckerrüben und offen Ackerfläche (ab 2019) wurden erst vor kurzem eingeführt und sind noch gar nicht verbreitet. Die angestrebten Ziele können aus unserer Sicht auch mit den heutigen gesetzlichen Regelungen, bei entsprechender Gewichtung und Weiterentwicklung auf Verordnungsstufe, erreicht werden. Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen sind im gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht notwendig. Weil jede Umstellung wieder Zeit braucht, bis bei den Landwirten die Akzeptanz vorhanden und die Umsetzung erfolgt sind, sind grössere Umstellungen nicht zielführend. Wir beantragen deshalb, dass das heutige Direktzahlungssystem auf Gesetzesstufe in den Grundzügen beibehalten wird. Sollten doch Änderungen vorgenommen werden, dann höchstens im Ausmass wie in den nachfolgenden Punkten beschrieben. |
| 3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, Allgemein S. 75 | Zustimmung zu möglicher Vereinfachung | Die Abschaffung des Steillagenbeitrages ist aus unserer Sicht zugunsten der Systemvereinfachung denkbar. Auch die Umlagerung des Offenhaltungsbeitrages in die Versorgungssicherheitsbeiträge und die Zusammenlegung mit dem Produktionserschwerungsbeitrag und dem Basisbeitrag Versorgungssicherheit zum neuen, abgestuften Zonenbeitrag erachten wir als denkbar. Mit dem Verzicht auf den Mindesttierbesatz wird eine nicht erklärbare Anforderung beseitigt, was wir unterstützen. |
| 3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, Betriebsbeitrag: S. 75 - 76 | Ablehnung | Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag gab es früher schon einmal. Er wurde zu Recht abgeschafft, u.a. mit den Begründungen, dass er weder GATT/WTO-kompatibel ist noch mit einer Leistung verbunden ist. Gilt dies nicht mehr? Ein Betriebsbeitrag ist strukturpolitisch nicht erwünscht. Eine Vielfalt an Betriebsgrössen ist durchaus sinnvoll und grösser ist nicht immer besser, aber mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden vor allem kleinere Betriebe ungezielt gefördert und die Strukturen zementiert. Ein |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
| | | <p>pauschaler, einheitlicher Betriebsbeitrag wie vorgeschlagen bereits für Betriebe ab 0.2 SAK ergibt zu viel Anreiz, kleinste, unwirtschaftliche Einheiten zu erhalten und weiter zu bewirtschaften Dies behindert die Entwicklung anderer Betriebe. Einen Bezug zu einer zu erbringenden Leistung hat der Betriebsbeitrag zudem nicht.</p> <p>Die Einführung eines Betriebsbeitrages lehnen wir strikte ab.</p> |
| 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen S. 75, 76 | Zustimmung | Wir begrüßen die vorgesehene Erhöhung dieser Beiträge ausdrücklich. |
| 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75 -76 | Ergänzung: Einführung Beitragslimite oder Beibehaltung Flächenabstufung | <p>Die mit den Versorgungssicherheitsbeiträgen angestrebten Ziele können mit zunehmender Fläche effizienter erbracht werden. Skaleneffekte können realisiert werden.</p> <p>Anstelle der fixen Begrenzung aller Direktzahlungen beantragen wir, nur für die Versorgungssicherheitsbeiträge eine Obergrenze festzulegen oder aber die bisherige, bekannte und verständliche Flächenabstufung der Beiträge beizubehalten.</p> |
| 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge S. 77-79 | <p>Nicht einführen, keine Änderung</p> <p>Auf die Variante «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept ist zu verzichten».</p> | <p>Das heutige System der Biodiversitätsbeiträge mit QI, QII und Vernetzung hat sich bewährt, ist etabliert und gut akzeptiert. Im Grundsatz besteht kein Bedarf, hier etwas zu ändern.</p> <p>Der Aufbau eines zusätzlichen Modells für BFF-Beiträge erhöht den Mehraufwand für alle Beteiligten. Konzepte mit Massnahmen gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». oder bestehen bei Labelorganisationen wie IP-Suisse und Bio Suisse. Mit dem aktuellen BFF Stufen-Modell und entsprechender Beratung stehen ausreichend Instrumente zur Förderung der Biodiversität zur Verfügung. Das vorgeschlagene gesamtbetriebliche Biodiversitätskonzept ist nicht ausgereift und vollzugstauglich. Für den Landwirt ist es viel zu komplex. Die Erarbeitung solcher Konzepte würde viel Aufwand und Kosten generieren, für die effiziente Prüfung und Kontrolle sind bei den Kantonen die Ressourcen nicht vor-</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|---|--|
| | | <p>handen. Auf dessen Einführung ist darum klar zu verzichten.</p> <p>Der Bund soll viel mehr in Pilotprojekten prüfen, wie ein solches System aussehen und umgesetzt werden könnte. Dabei sind die Kantone von Anfang an einzubeziehen, damit eine praxistaugliche Lösung erarbeitet werden kann.</p> <p>Eine Verschiebung der Vernetzungsbeiträge zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft bringt keinen grossen Mehrwert und ist nicht notwendig. Da die den Vernetzungsbeiträgen und den Landschaftsqualitätsbeiträgen zugrundeliegenden Konzepte ähnlich sind, könnten wir uns eine Verschiebung dennoch vorstellen.</p> |
| 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Beitragstypen S. 78 | QI-Beitrag bei Hochstamm-Feldobstbäumen beibehalten | <p>Entgegen den Erläuterungen ist der BFF-Typ Hochstamm-Feldobstbäume überhaupt nicht komplex und hat eine erhebliche Wirkung. Sie tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Diese kann bei einer Beschränkung auf Niveau QII nicht beibehalten werden. Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche vereinzelt stehende Feldobstbäume und wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden, welche dort nicht vorhanden sind.</p> <p>QI bei Hochstamm-Feldobstbäumen muss deshalb zwingend erhalten werden.</p> |
| 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, Allgemein S. 79ff | Ablehnung der Zusammenführung | <p>Die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen haben unterschiedliche Zielsetzungen und sind deshalb als separate Beitragskategorien zu belassen.</p> |
| 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, neue Beiträge S. 79ff | Ablehnung | <p>Die Beitragsarten REB für Obst, Reben und Zuckerrüben sowie REB auf offener Ackerfläche wurden erst vor kurzen eingeführt. Ihre breite Akzeptanz und Umsetzung steht noch aus. Eine Überführung in neue Programme wäre sehr kontraproduktiv. Diese Beiträge sind deshalb unverändert weiterzuführen.</p> <p>Hochstammobstbäume sollen über QI, QII, Vernetzung und allenfalls LQB unterstützt werden.</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|------------------------------------|---|
| | | <p>Ihre Berücksichtigung bei den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen ist nicht angebracht.</p> <p>Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereiche Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirtschaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumenten zu einem grossen Teil längst im Labelschunzel verloren haben und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.</p> |
| 3.1.3.5 Produktionssystem und Ressourceneffizienzbeiträge, Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Bereiche S. 79ff, Tabelle 10 | Ablehnung und Vorbehalt | <p>Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben, es müssten viel zu viel, kaum kontrollierbare Ausnahmen definiert werden. Eine "Schleppschauchpflicht" im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.</p> |
| 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge Anreizprogramm "Gesundes Nutztier" S. 82ff | Nicht einführen | <p>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem grossen Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.</p> <p>Zudem gehört die Förderung dieses Ziels nicht in den Bereich Direktzahlungen, sondern ist</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|--|
| | | <p>durch Label (Privat, Markt) zu regeln. Sind die Tiere heute ungesund? Wie wollen Sie dem Steuerzahler erklären, dass der Landwirt öffentliche Gelder erhält, wenn er gesunde Tiere hält?</p> <p>Ein Anreizsystem „Gesundes Nutztier“ suggeriert der Öffentlichkeit, dass die Landwirtschaft vor AP22 „ungesunde Tiere“ gehalten hat. Mit der Belohnung für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen (TSch) kann nicht argumentiert werden. Auf ein solches Anreizsystem ist deshalb gänzlich zu verzichten.</p> |
| 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 83ff | <p>Zusammenführen Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualität möglich, aber keine weiteren Bereiche integrieren,</p> <p>Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) nur für diese beiden Bereiche</p> | <p>Wie bereits weiter oben ausgeführt, gibt es eigentlich keinen Mehrnutzung, wenn die Vernetzungsbeiträge in diese neue Beitragskategorie verschoben werden. Sollte dies dennoch umgesetzt werden, so ist die Zusammenführung auf diesen beiden Beitragstypen zu beschränken.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Massnahmen zur "Nachhaltigen Ressourcennutzung" sind mit den bisherigen Ressourceneffizienzbeiträgen zusammenzuführen und einheitlich für die ganze Schweiz zu definieren.</p> <p>Massnahmen mit Vernetzungs- oder LQ-Funktion beruhen auf regionalen Strategien, einschliesslich übergeordneter Konzepte. Deren Zusammenfassung in einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS) kann sinnvoll sein. Bereits die Erarbeitung für diese Bereiche verursacht einen sehr grossen administrativen Aufwand. Der Einbezug weiterer Bereiche in eine RLS, insbesondere Themen der Strukturverbesserungen, haben in der RLS nichts zu suchen. Darauf ist zu verzichten.</p> <p>Ressourcenprogramme haben eine projektspezifische Ausrichtung und erfordern deshalb auch eine entsprechende, spezifische Strategie oder Programmbeschreibung. Auch diese sollen nicht Teil einer RLS sein.</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|---|---|
| 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, Bundesanteil S. 85 | Der Bundesanteil ist auf 90 % zu erhöhen resp. zu belassen. | <p>Eine Verdreifachung der finanziellen Beteiligung des Kantons, ohne sichtbaren Mehrwert, ist politisch nicht durchsetzbar. Hinzu kämen noch die Planungskosten für die RLS</p> <p>Die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft sind auf Vernetzung und Landschaftsqualität zu beschränken und der Bundesanteil daran ist wie heute bei 90% festzulegen.</p> <p>Bei einer Erhöhung der kantonalen Anteile muss aufgrund der angespannten Finanzlage der Kantone erwartet werden, dass die nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden und heute bewährte Projekte/Programme aufgegeben oder drastisch reduziert werden müssen.</p> |
| 3.1.3.8 Übergangsbeitrag S. 85-86 | Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt. | <p>Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik. Auf eine möglichst einfache und transparente Berechnung der neuen Basiswerte für den Übergangsbeitrag ist grosses Gewicht zu legen.</p> <p>Wir begrüssen und unterstützen die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimiten</p> |
| 3.1.4.1 Optimierung der Struktur im 5. Titel S. 85 - 87 | Zustimmung | <p>Die Optimierung der Struktur im 5. Titel mit einer Neufassung der Zielsetzung der Strukturverbesserung und Neustrukturierung der Massnahmen, bei Beibehaltung der bisherigen Förderstättbestände, wird von uns begrüsst.</p> <p>Die neu geplante Unterstützung der Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss sowie die neuen Möglichkeiten zur Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie zur Vermeidung negativer Umwelteffekte wird begrüsst, wobei Breitbandanschlüsse eigentlich Bestandteil vom Service public sein sollten und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden sollten.</p> |
| 3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung S. 87 | Ablehnung | Investitionen werden heute vor der Unterstützung auf verschiedenste Kriterien geprüft, so u.a. die Finanzierbarkeit, die finanzielle Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der Investition (mittels Betriebskonzept). Eine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung braucht es nicht. Die vorgeschlagene Variante mit der Fähigkeit, sämtliches Fremdkapital innert 30 Jahren zurückzahlen zu können, wird in keiner anderen Branche verwendet. Diese zusätzliche Anforderung lehnen |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|------------------------------------|---|
| | | wir ab. |
| 3.1.4.3 Abschaffung IK für Wohngebäude S. 88 - 89 | Ablehnung | <p>Das Wohnhaus ist Teil des landwirtschaftlichen Betriebes / Unternehmens ebenso wie des landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss BGG. Die Kosten des Wohnhauses, inkl. Schulden darauf mit ihren Zinsen, belasten die Existenz des Landwirtschaftsbetriebes.</p> <p>Damit es nicht zu neuen Ver- und Überschuldungen kommt, muss das Wohnhaus Teil des Betriebes bleiben. Es muss, zumindest das Betriebsleiterwohnhaus, auch zukünftig landwirtschaftlich bewertet werden. Eine Überschreitung der Belastungsgrenze ohne Bewilligung der Behörden, wie sie im BGG vorgesehen ist, lehnen wir strikte ab (siehe dort). Damit Wohnhäuser weiter finanzierbar und die Kosten im tragbaren Rahmen bleiben, muss die Gewährung von Investitionshilfen an Wohnhäuser mittels Investitionskrediten auch zukünftig möglich sein. Die geplante Abschaffung der Investitionskredite an Wohngebäude lehnen wir deshalb entschieden ab.</p> <p>Analog der Beschränkung beim Ertragswert auf die landwirtschaftliche Bewertung nur der Betriebsleiterwohnung kann die Gewährung von IK an Wohnhäuser hingegen auf eine Wohnung beschränkt werden.</p> |
| 3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien S. 89 | Ablehnung | <p>Die Einführung einer umfassenden regionalen landwirtschaftlichen Strategie wird von uns abgelehnt. Allenfalls ist eine reduzierte Strategie für die Vernetzung und die Landschaftsqualität vorzusehen (siehe 3.1.3.7). Insbesondere der Einbezug der Themenbereiche "land- und regionalwirtschaftliche Strukturen" sowie "Zustand der ländlichen Infrastruktur" geht weit über das notwendige und sinnvolle Mass hinaus.</p> <p>Mit der Streichung der umfassenden RLS kann auch die Förderung derselben gestrichen werden. Diese Förderung wäre bei den Strukturverbesserungen zudem ziemlich systemfremd, da sie nicht der Landwirtschaft direkt zugutekäme, sondern nur Ingenieurbüros, die im Auftrag der Kantone für teures Geld Strategien entwickeln, die in der Umsetzung nichts bringen.</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| 3.1.5 Forschung und Beratung S. 90 | Der landwirtschaftlichen Forschung sind mehr Ressourcen für angewandte Forschung zu-zuteilen, um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden. | <p>Es fehlen bei der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz die personellen Ressourcen um die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe und der Vollzugsbehörden zeitnah und praxisorientiert abzudecken.</p> <p>Die landwirtschaftliche Forschung sollte entsprechend mehr Ressourcen für angewandte Forschung erhalten um den Bedürfnissen auf den Betrieben und den Bedürfnissen der Vollzugsstellen besser gerecht zu werden. Zu klären sind insbesondere die Vollzugsdefizite beim «Stand der Technik» im Bereich der Luftreinhaltung / Minderung Ammoniakemissionen. Ebenso ist der Wissensaustausch von Erkenntnissen betreffend Massnahmen zur Treibhausgasreduktion zu stärken.</p> <p>Zudem sollte der auch der horizontale Wissenstransfer gefördert werden wie zum Beispiel "von Bauern für Bauern" im Bereich der bodenschonenden Bewirtschaftung oder der Webplattform www. ammoniak.ch.</p> |
| 3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken S. 91 - 93 | Zustimmung | <p>Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken wird gutheissen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig und insbesondere das Ziel, einen Mehrwert für die Praxis zu schaffen, ist für die Kantone ein zentrales Anliegen.</p> <p>Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell, auch die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen, nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen.</p> |
| 3.1.5.5 Förderung der Tierzucht S. 93-94 | Zustimmung | <p>Die Neuformulierung von Art. 141 des LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert.</p> <p>Mit der neuen Formulierung wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| 3.1.8 Erhebung von Monitoringdaten S. 98 - 99 | Ablehnung | <p>Eine Pflicht an die Landwirtschaftsbetriebe, dem Bund noch nicht abschliessend definierte Monitoringdaten zur Verfügung stellen zu müssen, geht zu weit. Wir begrüßen es, dass die Ablieferung auswertbarer Daten weiterhin entschädigt werden soll, die Ablieferung muss aber freiwillig im Anreizverfahren erfolgen.</p> <p>Die Bereitstellung solcher Daten ist mit einigem Aufwand verbunden und nicht jeder Bewirtschafter hat das Flair, den Willen und die Möglichkeiten, dies effizient zu machen.</p> |
| 3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz S. 100 | <p>Änderung GSchG; Kanalisationsanschlusspflicht:</p> <p>Von der Befreiung von der Kanalisationsanschlusspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit > 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand ist absehen.</p> | <p>Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger insbesondere Geflügel- und Pferdemist mit Haushaltsabwässer erhöht sich das Risiko von Geruchs- und NH₃-Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.</p> |
| 3.1.9.3 Tierseuchengesetz S. 102 | Die Anpassung wird unterstützt. | <p>Selbst wenn obenstehend beantragt wurde, auf die Tiergesundheitsbeiträge zu verzichten, ist die Notwendigkeit der Optimierung der Tiergesundheit ein Anliegen der Landwirtschaft. Die Anpassung des TSG könnte die Möglichkeit bieten, diesem Ziel auf einem anderen Weg näher zu kommen als dem im oben genannten Beitrag vorgeschlagenen.</p> |
| 3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft S. 118 - 119 | Ergänzende Bemerkungen, teilweise Ablehnung | <p>Gegen den Grundsatz, den Quereinstieg in die Landwirtschaft zu erleichtern haben wir keinen Einwände. Die vorgeschlagenen Mittel dazu sind aber entweder ungeeignet oder greifen unnötigerweise unbestrittene und erhaltenswürdige Regelungen an.</p> <p>Die Verkürzung der Vorkaufsrechtsdauer für Geschwister oder die Abschaffung des Vorkaufrechtes für Geschwisterkinder lehnen wir ab. Die hat keine Wirkung auf die Verfügbarkeit von Landwirtschaftsbetrieben auf dem Markt und kappt unnötigerweise Rechte, welche im Gegenzug zur Zuweisung eines Gewerbes zum Ertragswert sinnvoll und angebracht sind.</p> <p>Die Verpachtung der Wohnung bei Gewerbepachten zum ortsüblichen Mietzins lehnen wir strikt ab. Die (Betriebsleiter-) Wohnung ist Teil des landwirtschaftlichen Gewerbes und damit</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|------------------------------------|---|
| | | auch zukünftig in allen Bereichen landwirtschaftlich zu bewerten. |
| 3.2.2 bäuerliche juristische Personen S. 119 - 121 | Ergänzung | <p>Es ist im Bericht darauf hinzuweisen, dass der Kauf von Landwirtschaftsland und landwirtschaftlichen Gewerben durch juristische Personen schon heute möglich war, die Rechtslage dazu aber nicht abschliessend geklärt (nur aufgrund von Gerichtsentscheiden). Die neu definierte bäuerliche juristische Person ist damit nicht ein neuer Tatbestand, sondern nur die gesetzliche Umschreibung einer schon bestehenden Möglichkeit.</p> <p>Die Mindestanteile sind nicht zu tief anzusetzen: wie vorgeschlagen sind 67% Mindestanteil festzulegen (51% wären definitiv tief).</p> |
| 3.2.3 Anpassung der Belastungsgrenze S. 121 | Ablehnung | <p>Die Belastungsgrenze ist ein zentrales Element gegen die Überschuldung der Landwirtschaftsbetriebe. Daran darf nicht gerüttelt werden. Die vorgeschlagene Neuregelung ist ein erster Schritt zur vollständigen Aufhebung der Belastungsgrenze, was für die Landwirte immense Folgen und negative Auswirkungen hätte. Die neue Lösung führt zudem zu vielen offenen Fragen: wer überprüft die Einhaltung der Bestimmungen und wie kann das kontrolliert werden?</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen werden deshalb strikt abgelehnt.</p> |
| 3.2.4 Administrative Vereinfachung S. 121 -122 | Teilweise Zustimmung | <p>Den vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen können wir überwiegend zustimmen, wobei wir noch erwähnen möchten, dass die administrative Vereinfachung in den aufgeführten Bereichen ziemlich beschränkt ist, da diese Themen nie viel Arbeit verursacht haben: seit Einführung des Landwirtschaftlichen Pachtrechtes hat es bei uns im Kanton nie eine Einsprache gegen den Pachtzins eines landwirtschaftlichen Grundstückes gegeben, sodass die administrative Vereinfachung durch die Aufhebung dieser Einsprachemöglichkeit effektiv gleich null ist.</p> <p>Keine Zustimmung findet bei uns die neue Ausnahme von der Bewilligungspflicht beim Tausch von Grundstücken: da dort Bedingungen zu prüfen sind und dies am sinnvollsten und neutralsten von Amtes wegen gemacht wird, wird diese Änderung abgelehnt.</p> |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| 3.2.6 Stärkung der Position der Ehegatten S. 123-124 | Teilweise Zustimmung | <p>Der Stärkung der Position der Ehegatten stimmen wir zu.</p> <p>Die gleichzeitig vorgeschlagene Verlängerung des massgebenden Zeitraumes für die Erhöhung der Anrechnungswerte ist aber zu massiv ausgefallen. Sie führt bei Hofübergaben zu teilweise stark erhöhten Ertragswerten und damit Erwerbspreisen, welche je nachdem gar nicht mehr finanzierbar sind, weil diese Erhöhung auf Ertragswert und Belastungsgrenze keine Wirkung hat. Der massgebende Zeitraum ist unverändert bei 10 Jahren zu belassen, dieser Zeitraum hat sich bewährt.</p> |
| 5.2 Auswirkungen auf die Kantone S. 142ff | | <p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien „in den Regionen zur Stärkung der Identität“ beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass „... Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...“. Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung.</p> |

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|---|--|
| Art. 46 LwG | Zustimmung | Die Flexibilisierung ist zweckmässig. |
| Art. 47-54 LwG | Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen) | Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie. Vergleiche dazu die Bemerkungen zu den Kapiteln 3.1.2.2 bis 3.1.2.9. |
| Art. 63 | Ablehnung, heutige Regelung belassen | <p>Die Einführung der AOP mag für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wie Appenzeller Mostbröckli, Walliser Trockenspeck, Vacherin Fribourgeois oder Zuger Kirsch sinnvoll sein, weil diese traditionsgemäss vor Ort produziert und verarbeitet werden. Dies gilt aber nicht für Trauben, die seit Jahrzehnten zu einem beträchtlichen Teil ausserhalb des Ursprungskantons vinifiziert werden, was durch eine Erhebung über den "Traubentourismus" in der Deutschschweiz, die vor ein paar Jahren durchgeführt wurde, bestätigt wurde. Deshalb ist es nicht zielführend, die Kelterung der Trauben im abgegrenzten geografischen Gebiet vorzuschreiben. Zudem ist vorgesehen, den Gebietsverschnitt einzuschränken.</p> <p>Die Folgen dieser beiden Änderungen wären verheerend für den Weinmarkt: Die Nachfrage nach den Trauben aus anderen Gebieten und gewissen Rebgemeinden innerhalb des geografischen Gebiets würde sinken, der Traubenpreis käme noch mehr unter Druck. Im Weiteren könnte die Nachfrage nach Weinen bekannter Rebgemeinden nicht mehr gedeckt werden, was sich auf den Umsatz der Betriebe negativ auswirkt.</p> <p>Vorgesehen ist zudem, den Verschnitt von 10% zu streichen, was sich negativ auf den Wein auswirken kann. Es gibt Weinjahre, in denen die Farbausbeute oder die Qualität unbefriedigend ausfallen können. Da ist es angezeigt, Weine mit farbintensiveren oder qualitativ höherstehenden Produkten zu assemblieren, was sich positiv auf die Weinqualität auswirkt. Davon profitiert schliesslich der Konsument.</p> <p>Mit den Kriterien <i>traditionell</i> werden Einschränkungen u.a. für Rebsorten und önologische Verfahren ins Auge gefasst. Dies könnte dazu führen, dass Fortschritte in der Vinifikation eingeschränkt oder sogar rückgängig gemacht werden. Während für eine Wurst oder ein Kä-</p> |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | <p>se „so gut wie zu Grossmutterns Zeiten“ ein erstrebenswerter Qualitätsbegriff sein kann, ist beim Wein gerade das Gegenteil der Fall: Weine, insbesondere Rotweine, wie sie noch in den Achzigerjahren gang und gäbe waren, wären heute schlicht unverkäuflich!</p> <p>Im Bericht wird die Umstellung von AOC auf AOP u.a. damit begründet, dass sie zu einem Qualitätsschub der Weine führen und für den Konsumenten verständlicher würde. Diese Argumente sind absolut nicht nachvollziehbar. Um den Anforderungen an die AOP gerecht zu werden und auf das bisherige AOC-System abzustellen, müsste eine AOP Deutschschweiz ins Leben gerufen werden, die Weine von Basel bis Graubünden umfasse würde, was weder im Interesse der Branche noch des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Folgerung: Wir haben nichts dagegen, wenn AOP für landwirtschaftliche Produkte – mit Ausnahme des Weins (!) – eingeführt wird. Und wenn dies unbedingt sein muss, nur unter der Voraussetzung, dass die bisherigen AOC-Bestimmungen 1:1 ins AOP übergeführt werden können, so wie es in Deutschland der Fall ist, wo das traditionelle Recht ebenfalls beibehalten wurde.</p> |
| Art. 70 LwG Grundsatz | Anmerkung Anpassung e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) f. Ressourceneffizienzbeiträge g. Übergangsbeiträge | <p>Gemäss unseren Bemerkungen zu den Kap. 3.1.3.3 - 3.1.3.8 erachten wir Änderungen am Direktzahlungssystem zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht für angebracht. Die angestrebten Ziele können auch mit den heutigen Regelungen erreicht werden.</p> <p>Sollten dennoch Änderungen vorgenommen werden, so sind im Art. 70 die Ressourceneffizienzbeiträge als eigenständige Kategorie zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB und die neu vorgesehenen Beiträge für standortangepasste Nutzung sollen wie bisher für die ganze Schweiz gültig sein und gehören damit nicht in eine (regionale) standortangepasste Landwirtschaft.</p> |
| Art. 70a LwG Beitragsvoraussetzungen | Absatz 1 Bst. i streichen | Die Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners/der Ehefrau als Beitragsvoraussetzung zielt auf ein effektiv bestehendes Problem, welches auf diesem Weg jedoch nicht gelöst werden kann: Eine rekurstaugliche Verweigerung der Beiträge aufgrund fehlenden Versicherungsschutzes ist als vollzugstechnisch kritisch zu beurteilen, da zwingend auf rechtskräftige Steuerveranlagungen abzustellen wäre, welche nicht das Beitragsjahr be- |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|---|
| | | <p>treffen.</p> <p>Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfungen können und wollen die Vollzugsstellen nicht machen oder sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert und so der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Mit der Überführung des Versicherungsschutzes des Betriebspersonals in das Versicherungsrecht wäre der Sache mehr gedient.</p> |
| Art. 70a Abs. 2 Bst. b und c | Heutige Formulierung belassen | <p>Siehe unsere Bemerkungen zu Kap. 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Nährstoffe und Förderung der Biodiversität.</p> <p>Die aktuellen Formulierungen sind besser und korrekte, darum sind sie zu belassen.</p> |
| Art 70a Abs. 2 Bst h | Streichen | Der ÖLN soll auch zukünftig einheitlich für die ganze Schweiz gelten. Darum ist der Ansatz zwar bedingt nachvollziehbar, widerspricht jedoch dem vorgenannten Grundsatz. Zudem ist eine Umsetzung mit "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete kaum vertretbar und umsetzbar. Als Grundvoraussetzung für den ÖLN bringt dies keinen Mehrwert, aber viel Intransparenz und Unsicherheit. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden. |
| Art. 70a Abs. 3 Bst a | Neuer Zusatz streichen | Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben. |
| Art. 70a Abs. 3 Bst f | Änderung: kann die Summe der Beiträge je Beitragsart anpassen | Eine Begrenzung der Beiträge je Betrieb lehnen wir ab (siehe Kap. 3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien). Bei einzelnen Beiträgen, namentlich den Versorgungssicherheitsbeiträgen macht eine Begrenzung aber Sinn: Betriebe mit viel Fläche, welche rationeller und wirtschaftlicher agierenden können, sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden wie kleinere oder mittlere Betriebe |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |
| Art. 70a Abs. 3 Bst. g | Ersatzlos streichen | <p>Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.</p> <p>Mit unserer Forderung nach Streichung von Art. 70a Abs. 1 Bst. i ist auch dieser Buchstabe zu streichen.</p> |
| Art. 72 Abs. 1 Bst. a | Ersatzlos streichen | <p>Siehe unsere Bemerkung zu 3.1.3.3 Betriebsbeitrag</p> <p>Wir lehnen die Einführung eines Betriebsbeitrags strikte ab. Dieser Buchstabe ist deshalb zu streichen.</p> |
| Art. 73 | <p>Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 und 4 ersatzlos streichen</p> <p>in Absatz 3 "Biodiversitätsfördererelemente" streichen</p> | <p>Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>Die Einführung eines parallelen zweiten Modells mit gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepten lehnen wir strikt ab. Dieses Modell ist nicht ausgereift und schlicht nicht vollzugstauglich. Die dazu gehörenden Bestimmungen sind zu streichen.</p> |
| Art. 74 | Anmerkung | <p>Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Bewirtschaftung</p> <p>Wir sehen eigentlich keinen Mehrnutzen, wenn Vernetzung und Landschaftsqualität in einer neuen Beitragskategorie zusammengeführt werden. Aus unserer Sicht können die Landschaftsqualitätsbeiträge in Art. 74 im Prinzip unverändert belassen werden.</p> |
| Art. 75 Abs. 1 Bst. c und d | Bst. c belassen, Bst. d streichen | <p>Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Die Idee der Tiergesundheitsbeiträge ist nicht ausgereift und (noch) nicht vollzugstauglich. Darauf ist zu verzichten. In der Konsequenz ist Bst. c unverändert zu belassen.</p> |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| Art. 76 | Ressourceneffizienzbeiträge als eigenständige DZ-Kategorie belassen Vorgesehener Artikel 76a Abs. 1 Bst. c integrieren | Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Die Ressourceneffizienzbeiträge sind als eigenständige DZ-Kategorie beizubehalten. Der vorgeschlagene Bereich "Nachhaltige Ressourcennutzung", Art. 76a Abs. 1 Bst. c ist mit den bisherigen Ressourceneffizienzbeiträgen zusammen zufassen. Diese Beiträge sollen einheitlich für die ganze Schweiz definiert und vom Bund finanziert werden. |
| Art. 76a | Abs. 1 Bst. c verschieben in Art. 76 Abs. 3 .. höchstens <u>90</u> Prozent.. | Die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne den Bereich Ressourcenschutz auszugestalten. Der Bundesanteil an Vernetzung und Landschaftsqualität, neu standortangepasste Landwirtschaft, ist bei 90% zu belassen. |
| | | |
| Art. 86, Abs. 1 | Änderung | Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht. |
| Art. 86, Abs. 2 | | Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht. |
| Art. 87 Bst. a. | die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken. | Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb). |
| Art. 87 Bst. b. | die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern. | Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben. Bäuerliche Landwirtschaftsbetriebe sind eine Einheit von Familie und Betrieb, zu welchen auch die Lebensbedingungen gehören. Auch die Unterstützung von Wohnhäusern mit Investitionskrediten ist damit unbedingt |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| | | beizubehalten (siehe auch Art. 87a) |
| Art. 87 Bst. c. | ... zu erhalten und zu fördern . | Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Nur die Erhaltung der Produktionskapazitäten reicht nicht aus. Mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau |
| Art. 87 Bst. f (bisher Art. 87 c) | Aufnahme neuer Bst. f f. das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen. | Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung dieses Grundsatzes/ Zweckes ist deshalb nicht sinnvoll. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm).. |
| Art. 87a Abs. 1 Bst. g. | Ergänzung: landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude sowie Anlagen | Siehe unsere Bemerkungen zu 3.1.4.3 Abschaffung IK für Wohngebäude Das Wohnhaus ist Teil des landwirtschaftlichen Betriebes / Unternehmens ebenso wie des landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss BGG. Die geplante Abschaffung der Investitionskredite an Wohngebäude lehnen wir entschieden ab. |
| Art. 87a Abs. 1 Bst. j. | Anmerkung | Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger. |
| Art. 87a Abs. 1 Bst. l | Streichen | Die Einführung von umfassenden regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird von uns abgelehnt. Insbesondere der Einbezug von Strukturverbesserungsthemen in solche Strategien erachten wir als unnützlich und überflüssig. Strukturverbesserungsmittel an diese Strategien sind damit nicht gerechtfertigt, Abs. 1 Bst. l ist zu streichen. |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|---|
| Art. 89 Abs. 1 Bst. b | Ablehnung, bisherige Fassung beibehalten | <p>Siehe unsere Bemerkung zu 3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>Investitionshilfegesuche werden heute schon auf verschiedenste Kriterien untersucht. Diese gewähren eine zielgerichtete Unterstützung. Eine Änderung ist nicht angebracht, die Einführung einer zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung lehnen wir ab.</p> |
| Art. 93 Abs. 5 | Anmerkung | Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen. |
| Art. 111 | Ergänzung | Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht. |
| GSchG, Art. 14 Abs. 2 | Die thermische Entsorgung von Hofdüngern bzw. deren Verbrennung wird abgelehnt | <p>Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch die Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie).</p> <p>Falls durch andere thermische Prozesse als durch Verbrennung, wo Nährstoffe zerstört (N), gebunden (P) oder organische Substanz vernichtet werden, nachgewiesenermassen ein Nutzen für natürliche Prozesse entsteht (z.B. Herstellung von Pflanzenkohle zur Stabilisierung der Bodenfruchtbarkeit), sollen Ausnahmeregelungen möglich sein.</p> <p>Für die Verbrennung oder thermische Zersetzung von Hofdünger gilt Anhang 2 Ziff. 74 LRV nicht. Somit kann Hofdünger nur in Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Dies steht auch in Analogie zum Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, welcher unter Anhang 2 Ziff. 711 Bst. g LRV aufgeführt ist. Anhang 2 Ziff. 711 LRV wäre zu ergänzen.</p> |
| | | |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--------------------------------|--|---|
| BGGB | | |
| Art. 1 Abs. 1 Bst. a | Änderung wird abgelehnt. | Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckerartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird. |
| Art. 18 Abs. 3 | Ablehnung | Die vorgeschlagen Verlängerung des massgebenden Zeitraumes für die Erhöhung der Anrechnungswerte fällt zu massiv aus. Auch bei Hofübergaben kann dies zu massiv erhöhten Werten führen, welche je nachdem gar nicht mehr finanzierbar sind, weil die Erhöhung keinen Einfluss auf den Ertragswert hat. Absatz 3 ist aus unserer Sicht in der heutigen Fassung zu belassen. |
| Art. 25 Abs. 1 Bst. b | Ablehnung | Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie ist beizubehalten |
| Art. 31 Abs. 1 | ..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben | Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können. |
| Art. 42 Abs. 1 | 3. jedes Geschwister und Geschwisterkind | Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück. |
| | ... vor weniger als 25 Jahren | Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip. |
| Art. 45a | ergänzen: .. durch <u>selbstbewirtschaftenden</u> Nachkommen.. | Da die Selbstbewirtschaftung der Mehrheitsbeteiligten an der bäuerlichen juristischen Person Voraussetzung ist, muss auch das Vorkaufrecht auf eine selbstbewirtschaftenden Nachkommen beschränkt werden, ansonsten könnten so die Voraussetzung der bäuerlich juristischen |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
| | | Person umgangen werden. |
| Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1 | ... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ... | Begründung analog Art. 42 Abs. 1 |
| Art. 59 Bst. e und f | Zustimmung | |
| Art. 62 Bst. j | Bst. j streichen | Der Tausch soll nur dann bewilligungsfrei sein, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind, welche wiederum von einer neutralen Stelle geprüft werden muss. Damit diese Prüfung korrekt erfolgen kann, ist die Bewilligungspflicht beim Tausch beizubehalten und Bst. j zu streichen. Auch ohne Bewilligungspflicht würde die Prüfung der Bedingungen einen ähnlich hohen administrativen Aufwand erfordern wie die Bewilligungspflicht. Es ergäbe sich somit keine administrative Vereinfachung. |
| Art. 65 b 72a | Ablehnung | Dass die Mehrheit einer Genossenschaft oder eines Vereines Selbstbewirtschafter sind, ist wohl ausgesprochen Selten. Die Kontrolle, ob diese Selbstbewirtschaftung der Mehrheit der Gesellschafter oder Vereinsmitglieder auch Selbstbewirtschafter blieben, ist praktisch nicht möglich. Art. 65b macht darum keinen Sinn. Auf diesen Artikel ist ersatzlos zu verzichten. |
| Art. 76 | Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden strikte abgelehnt. | Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze: <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | | <p>kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebotener Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | <p>sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere Risiken zur Folge. Will der Kanton sein Risiko minimieren, wird er keinen Rangrücktritt oder keine Vorgangserhöhung für solche Kredite über der Belastungsgrenze gewähren. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Banken solche Kredite kaum gewähren.</p> |
| Art. 77 | Änderung wird abgelehnt | <p>Mit unserem Antrag zu Art. 76 (→ keine Änderung bei der Überschreitung der Belastungsgrenze) sind auch keine Änderungen beim Art. 77 vorzunehmen.</p> |
| Art. 79 | unverändert beibehalten | Konsequenz aus Forderung nach Beibehaltung von Art. 76 |
| Art. 81 Abs. 1 | unverändert beibehalten | Konsequenz aus Forderung nach Beibehaltung von Art. 76 |
| | | |
| LPG | | |
| Art. 37 | Keine Änderung | <p>Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.</p> |

| Artikel Article Articolo | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| Art. 39 | Keine Änderung | Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37. |
| | | |



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Andreas Bubendorf, andreas.bubendorf@bl.ch, 061 552 21 48

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Wir lehnen die Streichung der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistung ab. Es handelt sich dabei um ein wichtiges preisbildendes Instrument. Die Landwirtschaft profitiert über höher Schlachtviehpreise massgeblich vom System der Inlandleistung.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Die Landwirtschaft profitiert über höhere Marktpreise massgeblich vom System der Inlandleistung. Falls die Inlandleistung wegfällt, müssen die Mehrerträge aus der Versteigerung wieder der Landwirtschaft zugutekommen zur (teilweisen) Kompensation der tieferen Preise.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Zur Bewältigung von speziellen Marktsituationen ist diese Massnahme nach wie vor sinnvoll.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Zur Bewältigung von speziellen Marktsituationen ist diese Massnahme nach wie vor sinnvoll.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Diese Beiträge werden offenbar kaum mehr beansprucht. Zudem sind die Marktstrukturen erstellt, weshalb wir die Aufhebung dieser Beiträge befürworten können.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Zur Bewältigung von speziellen Marktsituationen ist diese Massnahme nach wie vor sinnvoll.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)